

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Euskirchen, Der Landrat  
Az. 10013/2024



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die EWP Rohr- Reetz GmbH & Co. KG, Hindenburgstr. 13, 53925 Kall hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 und Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 162 m bzw. 160 m, einer Gesamthöhe von 230 m bzw. 250 m und einer Nennleistung von 7.000 bzw. 4.260 kW auf den Grundstücken in 53945 Blankenheim, Gemarkung Reetz, Flur: 1, Flurstück: 108 und Flur: 2, Flurstück: 2 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben A UVPG gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall, einer Windfarm mit 9 WEA, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei einem Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen. Beim Schutzwert „Mensch“ wird mit leistungsoptimiertem Betriebsmodus bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlage sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Standort der beantragten WEA befindet sich in 160 m (WEA R05) und 70 m (WEA R06) Entfernung zum FFH-Gebiet DE-5605-302 „Gewässersystem der Ahr“. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Der Eingriff in den Boden wird durch Schutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar, da dieses bereits durch die Vorbelastung der weiteren WEA im Windpark beeinträchtigt wird. Das Kollisionsrisiko von Fledermausarten wird durch einen entsprechenden Abschaltalgorithmus mit begleitendem Gondelmonitoring (zur Abschaltoptimierung) und einer darauf erfolgenden Anpassung des Algorithmus weitestgehend vermieden. Für die windenergiesensiblen festgestellten Vogelarten kann unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgesetzten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

**Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.**

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.